



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen "Marketing Club Ulm/Neu-Ulm e.V.". Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm (VR 387) eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Ulm.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im BVMC (Bundesverband Marketing Clubs e.V.), Düsseldorf. (Vereinsregisternummer: 4275, Amtsgericht Düsseldorf)

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, R16. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- 2) Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Funktion des Marketings in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
- 3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketings in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
- 2) Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
- 3) Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing. Zu diesem Zweck ist ein Junge Mitglieder-Kreis eingerichtet.
- 4) Der Verein setzt sich für die Gleichstellung aller Personen ein.
- 5) Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
- 6) Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketings in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
- 7) Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und der Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Persönliche Mitgliedschaft), Firmen und Institutionen (Unternehmen Mitgliedschaft) sein.
Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt.
Unternehmens Mitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
- 2) Die einzelnen Mitgliedschaftsformen, deren Spezifikation und die Beitragshöhe sind in der separaten BEITRAGSORDNUNG geregelt.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Begründung bei einer Ablehnung erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Die Mitglieder müssen die Bestimmungen der Satzung einhalten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.
- 5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Anträge müssen bis spätestens vor Versammlungsbeginn beim Präsidenten oder Präsidentin gestellt werden. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen (vgl. hierzu auch § 8 Abs. 7 dieser Satzung).
- 6) Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
- 7) Von den Mitgliedern werden Beiträge sowie ggfs. eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird (BEITRAGSORDNUNG). Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.
- 8) Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen.
- 9) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können vom Vorstand und den Mitgliedern sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgegeben werden. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail Adressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei Persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust den in der Beitragsordnung geforderten persönlichen Eigenschaften, bei Unternehmen Mitgliedschaft auch durch Auflösung der Gesellschaft.
- 2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich (oder per E-Mail) bei der Geschäftsstelle erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
 - b. Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c. Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen (oder per Mail) Antrag beim Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
 - 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 14 verfügt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Beirat
- 2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdende interne Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vorstandes und Beirates werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Ausgaben ersetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von 3/4 des Vorstands oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich fordert. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- 3) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail (mit Sendebestätigung) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu der Versammlung einzuladen.
Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der E-Mail.
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin, geleitet. Ist keiner der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer oder Protokollführerin zu bestimmen und es sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin bekanntzugeben.
- 5) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder Präsidentin des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und müssen der fristgerechten Einladung in Schrift- und/oder elektronischer Form beigelegt werden.
- 7) Stimmrechtsübertragungen sind möglich (vgl. § 5, Abs. 5). Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen und vor Beginn der Versammlung dem Leiter übergeben werden. Kein Mitglied kann mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung gilt für die gesamte Mitgliederversammlung - nicht nur für einzelne Tagesordnungspunkte.

- 8) Abstimmungen einschließlich Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn 2/10 der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Dies kann auch in Form einer schriftlichen Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen, § 8 Absatz 7 gilt entsprechend. Bei digitalen Mitgliederversammlungen (z.B. via Zoom) wird das Handheben durch digitales Handheben oder durch ein digitales, anonymes Abstimmungs-Tool ersetzt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Wahl des Präsidenten oder Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- c. Entlastung des Präsidenten oder Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- d. Verabschiedung des Jahresbudgets/Haushaltsplans
- e. Bestellung eines Kassenprüfers oder -prüferin und eines Vertreters oder Vertreterin für die Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühren (BEITRAGSORDNUNG)
- g. Verabschiedung der DATENSCHUTZERKLÄRUNG
- h. Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- i. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- j. Änderung der Satzung
- k. Auflösung des Vereins (§ 14)

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten:in und mindestens einem Vizepräsidenten:in.
- 2) Rechtsverbindliche Erklärungen im Sinne des § 26 BGB sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (Präsident:in und/oder Vizepräsidenten:in oder 2 Vizepräsidenten:innen) abzugeben.
- 3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- 4) Der Präsident oder Präsidentin leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.
- 6) Der Vorstand schlägt den Beirat vor (im Falle von § 7, Abs. 1 c) und lässt diesen durch die Mitgliederversammlung bestätigen/wählen. Während der Amtsperiode ausscheidende Beiratsmitglieder können durch den Vorstand neu besetzt werden.
- 7) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Mitglied des Beirats zum Vorstand berufen. Oder ein Vorstand übernimmt bis zur nächsten Wahl kommissarisch das Amt.
- 8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 11 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2) Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.
- 4) Für die während der Amtszeit ausgeschiedenen Beiräte können für den Rest der Amtszeit neue Beiräte durch den Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder berufen werden.

§ 12 Junge Mitglieder

- 1) Mitglieder, die unter 36 Jahre alt sind, können eine Gruppierung innerhalb des Vereins für alle Jungen Mitglieder, die sich Marketing Pioniere nennen, gemäß der Beitragsordnung bilden.
- 2) Mindestens ein/eine Sprecher:in leitet die Gruppierung. Er/Sie wird von den Jungen Mitgliedern, die sich Marketing Pioniere nennen, gewählt.
- 3) Der/die Sprecher:in hat die Aufgabe, die Interessen der Jungen Mitglieder, die sich Marketing Pioniere nennen, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu vertreten.

- 4) Die Gruppierung gestaltet eine im Sinne des Vereins angemessene Außen-
darstellung der Jungen Mitglieder und organisiert Veranstaltungen, um den
Austausch zwischen Generationen, Menschen und Unternehmen zu fördern.
Damit werden junge Menschen befähigt, sich weiterzuentwickeln, sich eine
fachliche Expertise anzueignen und sich in der Marketingbranche zu
positionieren.
- 5) Der/die Sprecher:in ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- 6) Der/die Sprecher:in vertritt die Jungen Mitglieder, die sich Marketing Pioniere
nennen, des Marketing Clubs Ulm Neu-Ulm e.V. in der Junge-Mitglieder-
Versammlung, bzw. Versammlung der Marketing Pioniere des BVMC
(Bundesverband Marketing Clubs).

§ 13 Datenschutz

- 1) Der Marketing Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten
seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse)
unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß
dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen
der Mitgliederversammlung. Der Verein handelt hierbei im Rahmen der DS-GVO
(EU-Datenschutz-Grundverordnung). Die Art der erfassten Daten, deren
Verwendung und Speicherung ist in einer separaten DATENSCHUTZERKLÄRUNG
für Mitglieder dargestellt. Hier sind auch die Widerspruchsrechte der Mitglieder
beschrieben.
Die DATENSCHUTZERKLÄRUNG wird vom Vorstand erstellt und den jeweiligen
Anforderungen der Gesetzgebung angepasst.
Die DATENSCHUTZERKLÄRUNG wird von der Mitgliederversammlung
verabschiedet.
Die Mitglieder erhalten die Datenschutzerklärung für Mitglieder mit dem
Mitgliedsantrag ausgehändigt. Bei einer Anpassung der Datenschutzerklärung
für Mitglieder werden die Mitglieder informiert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser
Satzung stimmen die Mitglieder auch der Datenschutzerklärung für Mitglieder zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und
Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbe-
zwecken) ist dem Marketing Club nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen
Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat, ein Daten-
verkauf ist nicht statthaft.


§ 14 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck
einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (vgl. hier
Regelung in § 9, k) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs. 5 an den Marketing Club Lago, Seestrasse 33, 78464 Konstanz, der es für die bisherigen Vereinszwecke oder durch eines seiner Mitglieder marketingspezifisch verwenden kann.
Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung gefördert werden.

- 3) Ist die Vermögensverwendung im Sinne des vorherigen Absatzes nicht möglich, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ulm.

Stand: 28.02.2024



Thomas Scheer
Präsident



Wolfgang Röhr
Vizepräsident
Geschäftsführender Vorstand